

# **Ausschreibung 2017**

## **Innovative Investitionen in der Sachgütererzeugung**

Wien, im Dezember 2016

## Ziel der Ausschreibung

Die Ausschreibung „Innovative Investitionen in der Sachgütererzeugung 2017“, durchgeführt auf Basis der Richtlinie „Beschäftigung und Struktur in Wien 2015“ – „BEST15plus“ (in der Folge kurz: Richtlinie „BEST15plus“) richtet sich an Unternehmen der Sachgütererzeugung und verfolgt das Ziel, die Umsetzung von investitionsbezogenen Wachstumsprojekten sowie die Gründung von Unternehmen in diesem Segment zu unterstützen. Im Fokus der Förderung stehen innovative Investitionen. Insgesamt sollen hierdurch die Betriebe dieses Segments, deren Wettbewerbsfähigkeit sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Wiener Wirtschaft gestärkt werden.

1. Antragsberechtigte Unternehmen																	
1.1.	Unternehmensgröße	keine Beschränkung															
1.2.	Antragsberechtigte Branchen	ÖNACE-Codes 2008 der antragsberechtigten Branchen (Sachgüterbereich gemäß Statistik Austria)															
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abschnitt</th> <th>Abteilung</th> <th>Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B</td> <td>05 - 09</td> <td>Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>10 - 33</td> <td>Herstellung von Waren</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>35</td> <td>Energieversorgung</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>36 - 39</td> <td>Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</td> </tr> </tbody> </table>	Abschnitt	Abteilung	Bezeichnung	B	05 - 09	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C	10 - 33	Herstellung von Waren	D	35	Energieversorgung	E	36 - 39	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
		Abschnitt	Abteilung	Bezeichnung													
		B	05 - 09	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden													
		C	10 - 33	Herstellung von Waren													
D	35	Energieversorgung															
E	36 - 39	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen															
1.3.	Unternehmenstyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehende Unternehmen mit Schwerpunkt in der Sachgütererzeugung</li> <li>- Unternehmen in Gründung, mit geplantem Schwerpunkt in der Sachgütererzeugung</li> <li>- Betriebsstätte in Wien</li> </ul>															
1.4.	Nicht förderbare Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- berufliche Interessensvertretungen</li> <li>- Unternehmen die mehrheitlich im Einfluss der öffentlichen Hand stehen</li> <li>- Vereine, Stiftungen, Non Profit Organisationen, etc.</li> </ul>															

2. Projekte		
2.1.	Förderbare Projekte	Innovative Investition, wobei mindestens 50% der anerkehbaren förderbaren Kosten (= Bemessungsgrundlage) aktivierbar sein müssen.
2.2.	Förderbare Kosten	Investitionen, Beratung, Schulung und Qualifikation, Personal
2.3.	Art und Ausmaß der Förderung	Maximale Förderintensität: 35 % der förderbaren Kosten (= Bemessungsgrundlage) Maximale Förderhöhe: 100.000 Euro
2.4.	Formale Bewertung	Prüfung formaler Kriterien

2.5.	Unbedingt zu erfüllende Kriterien: (KO-Kriterien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Subjektive Innovation</li> <li>- Investitionsanteil: mindestens 50% der förderbaren Kosten müssen aktivierbar sein</li> <li>- Mindestgröße des geplanten Projekts: <ul style="list-style-type: none"> <li>o kleine Unternehmen und Unternehmen in Gründung → 15.000 Euro;</li> <li>o mittlere und große Unternehmen → 100.000 Euro</li> </ul> </li> <li>- Aufbau von Wachstumspotentialen für langfristig stabiles Unternehmenswachstum</li> <li>- Maßgeblicher Wertschöpfungsanteil in Betriebsstätte in Wien</li> <li>- Kein anhängiges Insolvenzverfahren</li> <li>- Angaben zu beantragten bzw. erhaltenen Vorförderungen nach De-minimis sowie Angaben zu beantragten bzw. erhaltenen Förderungen zum gegenständlichen Projekt</li> <li>- Lebenslauf bei GründerInnen und nicht ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen</li> <li>- Plausible sowie nachvollziehbare Planung und Finanzierung</li> <li>- Nachvollziehbares Geschäftsmodell</li> <li>- Ausreichende und plausible Unterlagen über Unternehmen und Projekt sowie aussagekräftige Beschreibung des Projekts</li> </ul>
2.6.	Finanzierung	Die Finanzierung des Projekts ist plausibel darzustellen
2.7.	Maximal anerkenbare Projektlaufzeit	zwei Jahre nach Mitteilung

### 3. Ausschreibung und Verfahren

3.1	Ausschreibungstyp und Einreichzeitraum	Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich gemäß Richtlinie „Best15 plus“ auf eine laufende Ausschreibung mit drei Einreichperioden.
3.2.	Verfahrensablauf	Auswahl nach dem Wettbewerbsprinzip
3.3.	Bewertungskriterien und Reihung	siehe Leitfaden für Einreichung und Bewertung unter: <a href="http://www.wirtschaftsagentur.at">www.wirtschaftsagentur.at</a>
3.4.	Berücksichtigung der Social Entrepreneurs	Werden Projekte von Social Entrepreneurs eingereicht wird bei der Bewertung eine Erhöhung von 5 Punkten vorgenommen
3.5.	Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Akontozahlung in Höhe von 50 % des genehmigten Zuschusses, nach Vorlage einer Bestätigung über den Projektstart (z.B. Bestellung einer Maschine)</li> <li>- Auszahlung des Gründungsbonus bei Akontozahlung</li> <li>- Endauszahlung nach Endabrechnung</li> </ul>
3.6.	Preisgelder, Prämien und Boni	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gründungsbonus: 5.000 Euro für Gründerinnen und Gründer</li> <li>- Arbeitsplatzprämie: 2.000 Euro pro neu geschaffenen Arbeitsplatz</li> <li>- Frauenbonus: 2.000 Euro bei Projektleitung einer dafür qualifizierten und im Unternehmen angestellten Frau bzw. der Inhaberin/geschäftsführenden Gesellschafterin</li> <li>- 5.000 Euro für die besten drei Projekte je Periode</li> <li>- Sonderpreise von je 5.000 Euro für besondere Beiträge in dem Bereich Energie &amp; Umwelt,</li> </ul>
3.7.	Bereitgestelltes Budget	Gesamtbudget 2017: EUR 2.300.000

### 4. Veröffentlichung

### 5. Träger und Rechtsgrundlagen

5.1.	Träger	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.</li> <li>- Dotierung der Ausschreibung durch die Stadt Wien</li> </ul>
------	--------	--

5.2.	Rechtsgrundlagen	- innerstaatlich: Gemeinderatsbeschluss / Richtlinie der Stadt Wien „BEST15 plus“/ - europarechtlich: De-minimis-Verordnung
------	------------------	--

## 1. Antragsberechtigte Unternehmen

### 1.1. Unternehmensgröße

Keine Beschränkung.

### 1.2. Antragsberechtigte Branchen

Diese Ausschreibung richtet sich an bestehende Unternehmen sowie an Unternehmen in Gründung mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Sachgütererzeugung, ausgewiesen durch folgende Branchencodes der Systematik „ÖNACE 2008“ der Statistik Austria:

Abschnitt	Abteilung	Bezeichnung
B	05 - 09	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	10 - 33	Herstellung von Waren
D	35	Energieversorgung
E	36 -39	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

In den Anträgen ist der ÖNACE-Code zwingend anzugeben. Bei Zweifel über den wirtschaftlichen Schwerpunkt ist von der Antragstellerin bzw. des Antragstellers eine „Feststellung der klassifikatorischen Zuordnung“ bei der Statistik Austria einzuholen.<sup>1</sup>

### 1.3. Unternehmenstyp

Förderbar sind

- bestehende Unternehmen mit Schwerpunkt in den unter Punkt 1.2. genannten Branchen sowie
- Unternehmen in Gründung, mit geplantem Schwerpunkt in den unter Punkt 1.2. genannten Branchen mit Betriebsstätte in Wien.

### 1.4. Nicht förderbare Unternehmen

Nicht förderbar sind:

- berufliche Interessensvertretungen,
- Unternehmen, die z.B. durch Anteile oder Regelung im mehrheitlichen Einfluss (> 50%) der öffentlichen Hand stehen und
- Vereine, Stiftungen, Non-Profit-Organisationen etc.

## 2. Projekte

### 2.1. Förderbare Projekte

Diese Ausschreibung bezieht sich auf die Förderung von Projekten, die innovative Investitionen zum Inhalt haben.

Innovativer  
Aspekt

Als Indikatoren für den innovativen Aspekt einer Investition werden die folgenden Punkte herangezogen:

- Anwendung/Einsatz von Technologien, die für den Betrieb neu sind
- Einführung neuer Produktionsverfahren
- Ermöglichung der Erzeugung/Erbringung neuer, innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
- Ermöglichung des Insourcings bisher extern vergebener Aufträge
- Ermöglichung der Etablierung neuer Geschäftsfelder

<sup>1</sup> STATISTIK AUSTRIA (Bundesanstalt Statistik Österreich)  
Abteilung REG, Guglgasse 13, 1110 Wien  
Tel. +43 (1) 71128-8686, Fax: +43 (1) 71128-7707  
E-Mail: [KLM2008@statistik.gv.at](mailto:KLM2008@statistik.gv.at)

Relevanz der Investition Als Indikatoren für die Relevanz der Investition wird deren Beitrag zu der Höhe des plausibel abschätzbaren nachhaltigen Beitrags der Investition zu Schwerpunkten des Unternehmens herangezogen.

## 2.2. Förderbare Kosten / nicht förderbare Kosten

förderbare  
Kostenarten

Innovative Investitionen (*mind. 50% der Bemessungsgrundlage*)

- Aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte
  - Bauliche Investitionen
  - Maschinen und maschinelle Anlagen
  - Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens
- Aktivierbare Investitionen in immaterielle Anlagewerte
  - Erwerb von Patenten, Lizenzrechten, Know-how
  - Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse
- Leasingfinanzierung ist in der Form des Finanzierungsleasings anerkenbar. Nähere Bestimmungen zur Laufzeit und zur Abwicklung sind im Beiblatt „Erklärung der Leasingvertragsparteien“ festgehalten (Beiblatt finden Sie im Anhang des Fördercockpits). Im Falle einer Leasingfinanzierung ist diese Erklärung vom Leasinggeber und Leasingnehmer zu unterzeichnen und der Wirtschaftsagentur Wien spätestens mit der Anforderung der Akontozahlung zu übermitteln.

Externe Kosten:

- Beratungskosten (nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen)
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Interne Kosten:

- Personalkosten

Es werden Personalkosten von

- angestellten ProjektmitarbeiterInnen
- freien DienstnehmerInnen und
- aktiv am Projekt mitarbeitenden FirmeninhaberInnen bzw. GesellschafterInnen bei kleinen Unternehmen gefördert.

Für kleine Unternehmen gilt: Der anerkenbare Stundensatz für aktiv am Vorhaben mitarbeitende FirmeninhaberInnen bzw. GesellschafterInnen beträgt 40 EURO.

Nicht förderbare  
Kosten

- Kosten von Projekten, mit deren Durchführung bereits vor der Antragstellung begonnen wurde (als Stichtag für Antragstellung gilt das Einlangen des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.)
- Kosten, die nicht mit dem Projekt in Zusammenhang stehen
- Übernahme von Unternehmensanteilen, Geschäfts- und Firmenwerte
- Ersatzinvestitionen
- Aktivierte Eigenleistungen
- Fahrzeuge (sowie Zubehör), die überwiegend dem Personentransport dienen (z.B. PKWs und Kombis)
- Investitionen in das Finanzanlagevermögen
- Grundstücke
- Rechnungen unter einem förderbaren Gesamtbetrag von 400 Euro netto
- Kosten für Antrags- bzw. Förderberatung
- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen

## 2.3. Art und Ausmaß der Förderung

Bemessungsgrundlage Die anerkenbaren förderbaren Kosten gemäß der vorangestellten Aufzählung bilden die Bemessungsgrundlage der Förderung.

Förderintensität,  
Förderhöhe Die maximale Förderintensität beträgt 35 % der gebildeten Bemessungsgrundlage. Die Förderung ist betragsmäßig mit maximal 100.000 Euro begrenzt..

Abweichungen bei  
Investitionskosten

Im Falle von reduzierten Investitionen (aktivierbare Kosten) gegenüber Plan, wird im Zuge der Endabrechnung eine maximale Bemessungsgrundlage in Höhe der doppelten tatsächlich getätigten Investitionen anerkannt.

## 2.4. Formale Bewertung

Ausreichende  
Unterlagen und  
Beschreibung

Einreichungen mit fehlenden Unterlagen, fehlenden wichtigen Daten, unplausibler bzw. widersprüchlicher, nicht schlüssiger Beschreibung sowie unzureichenden Angaben über das Projekt führen zur Ablehnung.

Außerdem zu achten ist auf:

- einen aussagekräftigen Projekttitel und eine aussagekräftige Beschreibung des Projektgegenstands, der geplanten Vorgangsweise, des erwarteten Nutzens sowie der Projektstruktur,
- die Strukturierung des Projektablaufs durch das Ansetzen einer ausreichenden Anzahl von Arbeitspaketen, deren Ergebnis eindeutig überprüfbar ist
- die Übermittlung des Ansuchenechtheitszertifikat inkl. rechtsverbindlicher firmenmäßiger Zeichnung,
- eingescannter Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Jahres (mit Stampiglie des Steuerberaters bzw. Eingangsstempel des Finanzamtes)
- Lebenslauf und Liquiditätsrechnung (im Antrag) bei JungunternehmerInnen

Bei groben Mängeln, wie bspw. bei fehlenden eingeforderten Unterlagen (Bilanzen etc.) kann ein Antrag nach erfolglosem Verstreichen einer gewährten angemessenen Nachfrist zur Verbesserung des Antrages aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden. Bei positiv abgeschlossener Formalprüfung erfolgt sodann als nächster Schritt die inhaltliche Bewertung der Anträge.

## 2.5. Unbedingt zu erfüllende Kriterien (KO-Kriterien)

Folgende KO-Kriterien müssen unbedingt erfüllt werden. Ihre Nichterfüllung führt zur Ablehnung des Projekts.

Subjektive Innovation	Das Projekt muss zumindest einen innovativen Aspekt für das Unternehmen aufweisen (siehe Punkt 2.1)
Investitionsanteil	Mindestens 50% der die Bemessungsgrundlage bildenden Kosten müssen gem. UGB (Unternehmensgesetzbuch) entweder im Sachanlagevermögen oder im immateriellen Anlagevermögen aktivierbar sein.
Mindestbemessungs grundlage	Die Größe des eingereichten Projekts muss bei kleinen Unternehmen und Unternehmen in Gründung mindestens 15.000 Euro und bei mittleren und großen Unternehmen mindestens 100.000 Euro betragen.
Wachstum	Eingereichte Projekte sollten eine geeignete Grundlage zum Aufbau künftiger Wachstumspotentiale darstellen. Von ihnen sollte nachvollziehbar eine positive Wirkung auf die Substanz, den Umsatz sowie auf die Ertrags- und Innovationskraft des Unternehmens ausgehen. Seitens des antragstellenden Unternehmens ist der Weg zu einer langfristig stabilen Hebung des Beschäftigungsniveaus aufzuzeigen. Rationalisierungsprojekte mit einhergehendem Mitarbeiterabbau sind jedenfalls nicht förderbar.
Betriebsstätte Wertschöpfung	Aus dem Projekt muss ein nachhaltiger und maßgeblicher Wertschöpfungseffekt in einer Betriebsstätte in Wien ersichtlich sein.
Insolvenzverfahren	Beim antragstellenden Unternehmen darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein.
Beantragte und erhaltene Förderungen	Verpflichtend ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Angabe aller im letzten Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen (im Sinne der De-minimis-Verordnung).</li> <li>○ Angabe von sämtlichen beantragten, zugesagten oder erhaltenen weiteren Förderungen für das eingereichte fördergegenständliche Projekt.</li> </ul>
Lebenslauf und Liquiditätsrechnung	Ein Lebenslauf von GründerInnen bzw. von FirmeninhaberInnen, deren Unternehmen nicht im Firmenbuch eingetragen ist im Antrag upzuloaden. Weiters ist eine Liquiditätsrechnung (im Antrag) von Gründern und Jungunternehmen auszufüllen.

Planung und Finanzierung	<p>Die eingereichten Unterlagen müssen dazu geeignet sein, ein durchgängiges (nicht nur punktuell) Bild der bisherigen Unternehmensentwicklung, des geplanten Projekts sowie der künftigen Unternehmensentwicklung wiederzugeben.</p> <p>Die Finanzierung des Projekts ist ebenfalls plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Dazu gehört auch die Darstellung der Vorfinanzierung der nicht akontierten Hälfte der angestrebten Förderung. Eine unzureichende bzw. unplausible Darstellung der Finanzierung führt zur Ausscheidung des Projekts aus dem Bewertungsprozess.</p>
Geschäftsmodell	<p>Aus der Einreichung muss im Sinne der Darstellung eines Geschäftsmodells nachvollziehbar sein, welcher Nutzen durch das Projekt geschaffen wird, wie die Leistung erstellt wird und wie bzw. wodurch sich die Projektergebnisse künftig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens auswirken sollen.</p>

## 2.6. Finanzierung

In den Einreichunterlagen sind das geplante Projekt und die dafür vorgesehene Finanzierung darzustellen. Soweit ein Teil der restlichen Finanzierung über zukünftige Cashflow-Ströme erfolgen soll, sind hierfür nur Beträge in der Größenordnung von in der Vergangenheit durchschnittlich erzielten Cashflow-Beträgen anerkannt. Die Finanzierung des Projekts ist in ausreichendem Maße plausibel darzustellen. Eine unzureichende bzw. unplausible Darstellung der Finanzierung führt zur Ausscheidung des Projekts aus dem Bewertungsprozess.

## 2.7. Maximal anerkannte Projektlaufzeit

Die maximal anerkannte Laufzeit des Projekts beginnt mit dem Datum des Einlangens des Antrages bei der Wirtschaftsagentur Wien und endet 2 Jahre nach Mitteilung gemäß Punkt 5. und 12. der Richtlinie „BEST15 plus“.

## 3. Ausschreibung und Verfahren

### 3.1. Ausschreibungstyp und Einreichzeitraum

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich gemäß Richtlinie Best15 plus auf eine laufende Ausschreibung mit drei Einreichperioden. Die erste Einreichperiode reicht von 01.01.2017 bis 14.04.2017, die zweite Einreichperiode von 15.04.2017 bis 18.08.2017, die dritte Einreichperiode von 19.08.2017 bis 03.11.2017.

Der Antrag ist unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) auszufüllen und innerhalb der jeweiligen Einreichperioden elektronisch abzusenden.

Das firmenmäßig rechtsverbindlich unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ (dieses ist am Ende des Online-Antrags im Reiter „Abschluss“ zum Download verfügbar) ist eingeschrieben oder persönlich ehestmöglich an die Wirtschaftsagentur Wien, Ein Fonds der Stadt Wien., 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20, zu übermitteln.

### 3.2. Verfahrensablauf

Die Begutachtung erfolgt durch eine Jury aus internen GutachterInnen der Wirtschaftsagentur Wien und/oder externen Gutachterinnen und Gutachtern. Die Auswahl der Projekte erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip.

### 3.3. Bewertungskriterien und Reihung

Die einzelnen Bewertungskriterien, deren Gewichtung sowie die zur Dokumentation notwendigen Unterlagen sind dem „Leitfaden für Einreichung und Bewertung“ zu entnehmen. Die erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 30 Punkte.

### 3.4. Berücksichtigung der Social Entrepreneurs

Social Entrepreneurship erlangt als Verbindung von sozialem Engagement und wirtschaftlicher Tätigkeit immer größere Bedeutung. Die Wirtschaftsagentur Wien trägt dem Rechnung und unterstützt Unternehmen aus diesem Bereich durch mehrere Förderangebote, unter anderem im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung. Werden Projekte von Social Entrepreneurs eingereicht wird bei der Bewertung eine Erhöhung von 5 Punkten vorgenommen. Das einreichende Unternehmen muss um diese Erhöhung zu erlangen nachstehender Definition entsprechen und dies entsprechend im Antrag anführen:

Als Indikatoren für die Beurteilung ob Unternehmen dem Bereich Social Entrepreneurship zugeordnet werden können, sind:

- Soziale Probleme nachhaltig zu lösen ist ein zentrales Ziel des Unternehmens.
- Unternehmerisches Handeln wird zum Erreichen der Ziele angewandt.
- Eine verantwortungsvolle und transparente Vorgehensweise sind Teil der Unternehmensphilosophie.
- Innovative Lösungsansätze sind der Strategie zum Erreichen der Ziele immanent.

Beispielhaft können folgende Bereiche genannt werden, für die Social Entrepreneurs Lösungen schaffen: Armut, soziale Ausgrenzung, alternde Gesellschaften, Jugendarbeitslosigkeit, Klimawandel, Migration, soziale Konflikte, fehlende Demokratisierung, Sicherung der Sozialsysteme, Nachbarschaft, Versorgung, Abfallvermeidung, Inklusion etc.

### 3.5. Auszahlung

Es ist die Möglichkeit einer Akontozahlung vorgesehen (siehe Punkt 13.2. der Richtlinie der Stadt Wien „BEST15 plus“). Ihr Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen, positiven Mitteilung durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Vorhabens (z.B. Bestellung einer Maschine) erfolgen. Ihr Ausmaß beträgt höchstens 50% des in der Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrages. Die Schlusszahlung der Förderung erfolgt nach Überprüfung des Endberichts und nach Vorortkontrolle durch die Wirtschaftsagentur Wien und/oder eine/n externe/n GutachterIn. Die Schlusszahlung erfolgt gemäß Punkt 13.4. der Richtlinie der Stadt Wien „BEST15 plus“.

### 3.6. Preisgelder, Prämien und Boni (die Auszahlungen erfolgen gem. der Richtlinie „BEST15 plus“ Punkt 13.)

#### Preisgeld

Die Jury nominiert die besten Projekte und kann aus den nominierten Projekten drei Siegerprojekt pro Einreichperiode ermitteln. Für die Siegerprojekt kann ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro vergeben werden.

Zusätzlich sind Sonderpreise pro Einreichperiode für besondere Beiträge in dem Bereichen Energie & Umwelt mit jeweils 5.000 Euro dotiert. Die Nominierung und Entscheidung für Sonderpreise erfolgt durch die Jury.

#### Arbeitsplatzprämie

Für jeden im Zusammenhang mit dem Vorhaben neu geschaffenen Arbeitsplatz (es zählen nur ganzzahlige Vollzeitäquivalenzwachse, Zeitarbeitskräfte werden nicht mitgerechnet<sup>3</sup>) wird eine Arbeitsplatzprämie in der Höhe von 2.000 Euro gewährt.

Als Nachweis der Neuanstellung eines Mitarbeiters beim antragstellenden Unternehmen ist dessen Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse vorzulegen. Bei Endabrechnung des Projekts erfolgt die Überprüfung.

#### Gründungsbonus

Ein Bonus von 5.000 Euro wird für jene Projekte vergeben, die im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung erhalten und zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sind bzw. spätestens 6 Monate nach Zusagedatum gründen. Der Gründungsbonus kann nach tatsächlicher Gründung bei einer allfälligen Akontoanforderung mit beantragt werden.

#### Frauenbonus

Es wird ein zusätzlicher Bonus in Höhe von 2.000 Euro gewährt, wenn das eingereichte Projekt nachweislich (i.S.v. beigelegtem Lebenslauf) von einer dafür qualifizierten, im Unternehmen Angestellten bzw. Inhaberin/geschäftsführende Gesellschafterin, geleitet wird.

### 3.7. Bereitgestelltes Budget

Das Gesamtbudget des Jahres 2017 für die Ausschreibungen zu Innovativen Investitionen in der Sachgütererzeugung ist mit insgesamt 2.300.000 Euro angesetzt.

## 4. Veröffentlichung

Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur den Trägern der Ausschreibung sowie den GutachterInnen zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener AntragstellerInnen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls können der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung und die Fördersumme der geförderten Projekte sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Beispiel: bei einem VZÄ- Zuwachs (exkl. Zeitarbeitskräfte) von z.B. 2,8 beträgt der ganzzahlige VZÄ-Zuwachs 2. Die Arbeitsplatzprämie würde in diesem Fall (2 x 2.000 Euro), insgesamt also 4.000 Euro betragen.

## 5. Träger und Rechtsgrundlagen

### 5.1. Träger

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien., 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Stadt Wien bereitgestellt.

### 5.2. Rechtsgrundlagen

#### Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Richtlinie der Stadt Wien „Beschäftigung und Struktur in Wien 2015 – BEST15 plus“, gemäß Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 19.12.2014, Pr. Z. 03381-2014/0001 -GFW. Diese Richtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Ausschreibung und steht ebenso wie der vorliegende Ausschreibungstext unter <[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)> zum Download zur Verfügung.

#### Europarechtliche Grundlage

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L352/1 vom 24.12.2013

### Infos

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zu Grunde liegende Richtlinie sind im Internet unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf bitten wir Sie, uns per E-Mail unter [strobl@wirtschaftsagentur.at](mailto:strobl@wirtschaftsagentur.at)/[reiter@wirtschaftsagentur.at](mailto:reiter@wirtschaftsagentur.at) oder telefonisch unter +43-1-4000-86774 oder 86595 zu kontaktieren.

## Anhang I

Berechnungsmethode der Stundensätze

Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen:

Jahresbruttogehalt: Monatsbruttogehälter für 14 Monate (inkl. 13. und 14. Gehalt)

Direkte Gehaltsnebenkosten<sup>2</sup> (pauschaler Zuschlagsatz von 32 % zum Jahresbruttogehalt)

Gemeinkosten<sup>3</sup> (pauschaler Zuschlagsatz von 20 % zum Jahresbruttogehalt inkl. direkter Gehaltsnebenkosten)

Berechnungsbeispiel:		
Monatsbruttogehalt € 2.500 → Jahresbruttogehalt inkl. 13./14. Gehalt	€	35.000
+ 32 % pauschal für direkte Gehaltsnebenkosten $35.000 \times 0,32 =$ € 11.200,00	€	11.200
= Zwischensumme	€	46.200
+ 20 % pauschal für anteilige Gemeinkosten $46.200 \times 0,20 =$ € 9.240,00	€	9.240
= Jahrespersonalkosten	€	55.440
Effektive Jahresarbeitsstunden (41 effektive Jahresarbeitswochen zu je 40 Stunden)	h	1.640
Anerkannter Stundensatz	€/h	33,80

Der maximal anerkenbare Stundensatz für aktiv am Vorhaben mitarbeitende FirmeninhaberInnen bzw. geschäftsführende GesellschafterInnen beträgt **40 Euro**.

Das effektive Monatsbruttogehalt bei Angestellten und Freien DienstnehmerInnen muss bei Abrechnung des Projekts mittels Auszug des Lohnkontos belegt werden. Dieses effektive Brutto-Monats-Gehalt wird zur Berechnung der Personalstunden herangezogen. ProjektmitarbeiterInnen ohne aktives Lohnkonto können nicht als interne Kosten angesetzt bzw. anerkannt werden.

<sup>2</sup> Sozialabgaben, Sozialversicherungs-DienstgeberInnenanteil, DienstgeberInnenbeitrag, Zuschlag zum DienstgeberInnenbeitrag, Kommunalsteuer und MitarbeiterInnenvorsorgekasse.  
Nicht in Ansatz gebracht werden können Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen sowie Abfertigungen.

<sup>3</sup> Anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.

## Anhang II

Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind dies bei in Kraft treten dieser Richtlinie folgende Punkte:

- a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- b) den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte UID-Nummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
- c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
- e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
- f) den auf das Entgelt (lit. e) entfallenden Steuerbetrag. Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag nach Anwendung einer dem § 20 Abs. 6 entsprechenden Umrechnungsmethode zusätzlich in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 angewendet wird. Der Vorsteuerabzug (§ 12) bemisst sich nach dem in Euro angegebenen oder jenem Betrag in Euro, der sich nach der ausgewiesenen Umrechnungsmethode ergibt;
- g) das Ausstellungsdatum;
- h) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- i) soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer.